

	Anforderung an Produktion und DL	Kapitel:	8.2
	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Dokument:	BA01
		Stand	2024
		Revision	03

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der RDG-Plast GmbH und RDG-Verbund GMBH, im folgenden RDG genannt

1. Allgemeines

Die folgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle von uns durchgeführten Kundenaufträge. Einkaufsbedingungen unserer Kunden verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden und Änderungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von uns bestätigt sind. Sollte einer oder mehrere Punkte unserer AGB unwirksam werden, so ist die Gültigkeit der übrigen Punkte davon nicht betroffen. Vertragssprache ist die Deutsche Sprache.

2. Angebot / Preise

Unsere Angebote sind in Bezug auf Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeiten, soweit nicht anders ausdrücklich angeführt, unverbindlich und freibleibend. Die Annahme von Aufträgen behalten wir uns in jedem Fall vor. Für die beiderseitigen Vertragsverpflichtungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Preise verstehen sich netto, exkl. MwSt. und werden in EURO abgegeben. Angebotspreise gelten nur solange, wie die zugrunde gelegten Rohstoffpreise, Fremdkosten und Lohnvereinbarungen unverändert bleiben. Verbindlich werden diese erst durch unsere Auftragsbestätigung. Bei Abrufaufträgen behalten wir uns eine Preisangleichung vor, für den Fall, dass sich seit dem Datum der Auftragsbestätigung Preise und Lohnkosten um mehr als 5 % erhöhen.

3. Versand / Liefertermine / Abnahmeverzug / Auf-Lagernehmen / Aufbewahren / Verpackung

Vereinbarte Liefertermine gelten vom Tag der Auftragsbestätigung an, jedoch nicht vor Beibringung der von Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben sowie vor Einigung einer allfällig vereinbarten Anzahlung. Lieferfristen gelten nur vorbehaltlich richtiger und zeitgerechter Selbstbelieferung. Der Kunde hat bei Lieferverzug im Rahmen der übrigen Regelungen der AGB eine angemessene Nachfrist von 3 Wochen zu gewähren. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzugs oder Unmöglichkeit sind mit der Höhe des Kaufpreises der verzögerten oder ausgebliebenen Ware beschränkt. Lieferverzögerungen oder -hindernisse, die wir nicht zu vertreten haben, wie z. B. Arbeitskonflikte, Betriebsstörungen, Epidemien oder höhere Gewalt entbinden uns ohne weitere Verpflichtungen vom Vertrag und berechtigen den Kunden nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Lieferungen gelten ab

Werk, soweit nichts anderes vereinbart ist. Grundlage bilden die „INCOTERMS 2020“. Transportversicherungen werden von uns nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Kunden vorgenommen. Eine Über- bzw. Unterlieferung von bis zu 10% ist vom Kunden anzuerkennen. Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, steht uns das Recht zu, vom Vertrag teilweise zurückzutreten und hinsichtlich des anderen Teiles Schadenersatz zu verlangen. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach der Fertigstellungsanzeige ab, oder ist der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, längere Zeit nicht möglich, dann sind wir berechtigt die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden selbst oder bei einem Spediteur einzulagern. Das Auf-Lager-nehmen jeglicher Art, auch von Roh- und Vorprodukten, erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung auf Rechnung und Gefahr des Kunden und wird gesondert verrechnet.

Die Verpackung erfolgt generell in neuen Einweg – Big-Bags.

4. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung wird mit dem Tage des Versands der Ware ausgestellt. Die Zahlungsfristen laufen ab dem Rechnungsdatum. Es gilt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, ein Zahlungsziel von 8 Tage mit 2 % Skonto oder 30 Tage netto, unabhängig von dem Recht der Mängelrüge. Lohnaufträge sind innerhalb von 14 Tagen netto zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden für die Zeit der Überziehung bis zum Tag des Zahlungseingangs, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Rechte, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über den jeweiligen Bankdiskont und Mahngebühren in Höhe von € 40,00 verrechnet. Ferner haben wir das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen des Kunden einzustellen.

5. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises Eigentum der RDG. Uns bleibt das Recht der Rückforderung gegen den Kunden, auch wenn die Ware ganz oder teilweise verarbeitet worden ist. Sollte der Kunde die Ware vor ihrer vollständigen Bezahlung weiter veräußern, so tritt er hiermit aus all seiner Weiterveräußerung der unverarbeiteten oder auch der verarbeiteten Waren ihm zustehenden Forderungen mit dinglicher Wirkung ab, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises.

- Der Kunde verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

- Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Eine Kompensation mit behaupteten Gegenforderungen wird hiermit dem Grunde nach ausgeschlossen.

5.1. Für Kunden in Deutschland:

- Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Kunde sicherungshalber in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an die RDG ab. Die RDG nimmt die Abtretung an.

RDG ermächtigt widerruflich den Kunden, die an die RDG abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Das Recht der RDG, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt.

Erstellt: KH / 31.07.2024		Freigabe: LH / 31.07.2024
Druckdatum: 31.07.24	Q:\8.2_BA01_AGB_DE	Seite 1 von 2

	Anforderung an Produktion und DL	Kapitel:	8.2
	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Dokument:	BA01
		Stand	2024
		Revision	03

RDG wird die Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seine Zahlungspflichten ordnungsgemäß erfüllt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen von RDG gegen den Kunden im Eigentum von RDG. Wenn der Kunde in Zahlungsverzug kommt, ist RDG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzufordern. Dem Kunden ist es nicht erlaubt, die Ware weiterzuverkaufen oder an Dritte weiterzugeben. RDG hat die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Gesamtverkaufswert die Summe aller offenen Forderungen von RDG aus der Geschäftsverbindung um mehr als 10% (bei Vorliegen eines Verwertungsrisikos um mehr als 50%) übersteigt.

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der RDG. Der Kunde kann die Ware jedoch verarbeiten. Wird der Gegenstand mit anderen, nicht im Eigentum von RDG befindlichen Waren verbunden, erwirbt die RDG das Miteigentum an der neuen Sache, im Verhältnis zum Wert des verarbeiteten Gegenstands zur neuen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wenn die neue Sache als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde das anteilige Miteigentum an dieser Sache an RDG.

6. Rechnungslegung

Seit 1. Jänner 2013 ist ein elektronischer Rechnungsversand rechtlich möglich. Sie erhalten daher Ihre Rechnungen umweltfreundlich per Email als PDF-Anhang zugestellt. Stimmen Sie dem nicht zu, so teilen Sie uns das bitte formlos mit und Sie bekommen Ihre Rechnungen in Papierform per Post gesendet. Wollen Sie Ihre elektronischen Rechnungen an eine bestimmte E-Mail-Adresse gesendet bekommen, so geben Sie uns diese bitte bekannt.

Hinweis zur Verwendung Ihrer Daten:

RDG speichert und verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Die übermittelten Daten werden ausschließlich für den elektronischen Rechnungsversand verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

7. Eingangsprüfung / Mängel / Gewährleistung / Beanstandung / Schadenersatz

Bemusterungen und evtl. mitgelieferte Messwerte entbinden den Kunden nicht von der Wareneingangsprüfung. Beanstandungen sind innerhalb 1 Woche nach Empfang der Ware zulässig. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Es kann nur Minderung, nicht aber Wandlung oder Schadenersatz jeglicher Art z. B. für Ausfallzeiten, Werkzeug, Reparatur und/oder entgangenem Gewinn verlangt werden. Bei Mahlgut und Re-Granulat stellen geringe Verunreinigungen (bis max. 1% des Gewichtes der gelieferten Ware) sowie leichte Abweichungen und Schwankungen des Farbtons keine Mängel dar und berechnen nicht zur Beanstandung. Soweit gebrauchte Kunststoffe (Mahlgut, Angüsse/Ausschussteile) in Lohn oder auf eigene Rechnung aufbereitet und geliefert werden, haftet die RDG lediglich für eine fachgerechte Aufbereitung. Wir haften darüber hinaus nicht für Mängel aller Art, es sei denn die RDG hat zuvor bestimmte Eigenschaften ausdrücklich zugesagt. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Für die Dauer der Gewährleistung sind wir verpflichtet, bei begründeten Mängeln nach unserer Entscheidung entweder nachzubessern, eine angemessene Minderung einzuräumen oder die Ware gegen Gutschrift zurückzunehmen. Wir sind jedoch davon befreit, Ersatzware liefern zu müssen. Wir haften mit Schadenersatz, gleichgültig aus

welchem Rechtsgrund, nur in Fällen der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes. In diesen Fällen ist der Schadenersatz durch den einfachen Betrag der Materialrechnung begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

8. Bemusterungen / Qualität

Gelieferte Muster und Analysedaten beziehen sich auf die entnommenen und geprüften Mengen. Diese lassen aber nur bedingt Rückschluss auf eine Gesamtmenge zu, da die Werte innerhalb einer Charge Schwankungen aufweisen können. Für diese evtl. auftretenden Schwankungen übernehmen wir keine Haftung. Die Produktion und der Handel mit Kunststoff-Produktionsabfällen wie Mahlgut und Re-Granulat inkl. nicht typgerechter Ware (NT-Ware) ist wegen möglicher Beimischung von Fremdstoffen, die trotz größter Sorgfalt vorkommen können, mit einem gewissen Risiko behaftet. Diese spiegelt sich im günstigen Preis wieder. Der Kunde ist sich dieser Situation bewusst, wenn er statt Originalware NT-Ware oder Re-Granulate ordert.

9. Lohnaufbereitungen

Das angelieferte Material ist unmissverständlich zu kennzeichnen und muss absolut sortenrein und fremdkörperfrei sein. Für Folgeschäden an der Betriebsausstattung der RDG, z.B. Messerbruch, haftet der Auftraggeber. Da das angelieferte Material auf seine Eignung zur Aufbereitung im Zuge der Wareneingangskontrolle nur stichprobenartig geprüft werden kann, erfolgt die Zusage zur Verarbeitung freibleibend. Wegen möglicherweise nicht erkennbarer Verunreinigungen kann die RDG keinerlei Qualitätsgarantie für das Endprodukt abgeben. Eine Über- bzw. Unterlieferung von bis zu 15% ist statthaft und üblich und stellt keinen Umstand des Rücktritts vom Kauf dar. Bei Zahlungsverzug für frühere Leistungen hat RDG das Recht auf Einbehaltung von verarbeiteter Ware.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Firmensitz der RDG-Plast GmbH bzw. RDG-Verbund GmbH. Für alle aus einem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Ried im Innkreis. Vertragssprache ist die deutsche Sprache.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (UN-KR, CISG).

Mühlheim am Inn, 07/2024

Erstellt: KH / 31.07.2024		Freigabe: LH / 31.07.2024
Druckdatum: 31.07.24	Q:\8.2_BA01_AGB_DE	Seite 2 von 2